

Schülerinnen- und Schülertransport

Letzte Anpassung am 09.02.2026, Instanz: Kommission Administration

I. Grundlagen

Art. 1

¹ Der Schulweg ist wichtig für die Entwicklung eines Kindes. Die Schulgemeinde Appenzell ist daran interessiert, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Schulweg zu Fuss oder in bestimmten Fällen mit dem Fahrrad bewältigen. Der tägliche Schulweg zu Fuss verbessert ihre physische Verfassung, lehrt sie mit den Gefahren des Strassenverkehrs umzugehen und ermöglicht soziales Lernen

Grundsatz

² Für den Schulbustransport sind Schülerinnen und Schüler zugelassen, deren Schulweg als unzumutbar gilt. Es dürfen ausschliesslich die von der Schulgemeinde Appenzell bezeichneten Schülerinnen und Schüler transportiert werden.

³ Die regulären Kindersitze werden von der Schulgemeinde Appenzell bereitgestellt. Die Schulbusfahrenden sind besorgt, dass kleine Kinder in den Kindersitzen transportiert werden. Es ist sichergestellt, dass die Kindersitze auf die Sitze des Busses passen und so fixiert sind, dass sie nicht verrutschen können.

Art. 2

¹ Gemäss Art. 13 der Schulverordnung gelten für Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Primarklasse direkte Schulwege von über 2 Kilometer, für übrige Schülerinnen und Schüler direkte Schulwege von über 3 Kilometer als unzumutbar. In diesem Fall organisiert die Schulgemeinde Appenzell den Transport.

Gesetzliche Bestimmungen

Art. 13 SchV

² Die Schulbusroute wird ab 3 Kindern gefahren. Bei weniger Schülerinnen und Schülern wird durch die Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Schulverwaltung der Publicar organisiert. Die Rechnung geht gegen Quittung zu Lasten der Schulgemeinde Appenzell.

³ Wird über den Mittag keine Schulbusfahrt angeboten, haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihr Mittagessen je nach Alter in der SEBA oder im Gymnasium Appenzell zu Lasten der Schulgemeinde Appenzell einzunehmen. Die Benutzung des Publicars über Mittag wird von der Schulgemeinde nicht bezahlt.

Art. 3

Erachtet eine erziehungsberechtigte Person den Schulweg des Kindes trotz einer Distanz, die kürzer ist als die in der Schulverordnung festgelegte Distanz, als unzumutbar, richtet sie ein schriftlich begründetes Gesuch an den Schulrat Appenzell. Der Schulrat zieht im Bedarfsfall eine Fachperson bei und entscheidet abschliessend.

Benützungsrecht Schulbus

II. Schulbusrouten

Art. 4

In der Schulgemeinde Appenzell werden folgende Schulbusstrecken betrieben: Schulbusstrecken

- Sonnenhalb
- Kaubad
- Enggenhütten
- Hirschberg

Art. 5

¹ Die Haltestellen werden durch den Schulrat Appenzell festgelegt. Haltestellen

² Gesuche von Erziehungsberechtigten nach einer zusätzlichen Haltestelle können schriftlich begründet an den Schulrat Appenzell gerichtet werden. Der Schulrat zieht im Bedarfsfall eine Fachperson bei und entscheidet abschliessend.

Art. 6

¹ Der Fahrplan jeder Schulbusstrecke wird auf das Schuljahr ausgerichtet. Hierbei bilden die Stundenpläne die Grundlage für die Abfahrtszeiten. Fahrplan

² Die Fahrpläne werden den Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder rechtzeitig durch die Schulverwaltung zugestellt und sind auf der Homepage angeschaltet.

³ Die Schulbusfahrenden sind angehalten, den vorgegebenen Fahrplan konsequent einzuhalten. Anpassungen wegen schulischer Gegebenheiten oder Änderungen sind vorbehalten. Wünsche, die lediglich auf Bedürfnissen einzelner Kinder beruhen, werden in der Regel nicht berücksichtigt. Die Erziehungsberechtigten erhalten jeweils den aktuellen Fahrplan zugestellt.

III. Schulbusbetrieb

Art. 7

¹ Die Schulbusfahrenden tragen die Verantwortung für die zu transportierenden Kinder sowie für den Schulbus. Verantwortung Schulbusfahrende

² Es liegt in der Kompetenz der Schulbusfahrenden, Streckenabschnitte aufgrund widriger Bedingungen (Schnee, Glatteis, Hagel, Sturm, Strassenschäden usw.) nicht zu befahren. In diesem Fall informieren die Schulbusfahrenden zeitnah die Erziehungsberechtigten. Wenn diese nicht erreicht werden, erfolgt die Meldung an die Schulverwaltung, welche versucht, die Erziehungsberechtigten via Klapp zu erreichen.

³ Die Schulbusfahrenden sind strikte angehalten, sowohl die fixierten Abfahrtszeiten als auch die vorgegebenen Schulbusstrecken und definierten Haltestellen einzuhalten.

⁴ Die Schulbusfahrenden sind berechtigt, Kinder, welche wiederholt die Sicherheit des Schülerinnen- und Schülertransportes stören, sich nicht selbständig angurten, wiederholt zu spät kommen oder in anderer Weise negativ auffallen, zu ermahnen. In diesem Fall erfolgt die Meldung an die Schulverwaltung, welche Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnimmt.

⁵ Sportgeräte wie Kickboards, Rollbretter, Schlitten, Ski usw. finden im Schulbus keinen Platz. Allfällige Ausnahmen können nach Absprache mit den Schulbusfahrenden auf einzelnen Fahrten bewilligt werden.

Art. 8

¹ Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihr für die Nutzung des Schulbusses zugelassenes Kind pünktlich an der offiziellen Haltestelle dem Schulbus zusteigt.

Verantwortung Er-
ziehungsberechtigte

² Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind frühzeitig beim zuständigen Schulbusfahrenden ab, sollte es aus Gründen wie Krankheit, Jokertag-Bezug, Stundenplananpassung usw. den Schulbus nicht benützen.

³ Wurde der Schulbus verpasst, sind die Erziehungsberechtigten für die Fahrt zur Schule verantwortlich.

Art. 9

¹ Den Weisungen der Schulbusfahrenden ist Folge zu leisten.

Verhalten im
Schulbus

² Die Schülerinnen- und Schüler steigen selbständig ein, gurten sich an oder erbitten Hilfe beim Schulbusfahren.

³ In den Schulbussen wird nicht gegessen und nicht getrunken. Zudem ist die Verwendung des Mobiltelefons untersagt.

⁴ Manipulationen an den Sicherheitsvorrichtungen sind strikte zu unterlassen und werden durch die Schulbusfahrenden sofort korrigiert.

IV. Disziplinarwesen

Art. 10

¹ Hält sich ein Kind wiederholt nicht an die abgemachten Regeln oder an die Weisungen der Schulbusfahrenden, informiert dieser den Leiter der Schulverwaltung, welcher Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnimmt.

Ablauf

² Tritt keine Besserung ein, informiert die Schulverwaltung die Schulleitung, welche mit dem Kind das Gespräch sucht. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.

³ Bleiben diese Massnahmen wirkungslos, wird das Kind vorübergehend vom Schülerinnen- und Schülertransport ausgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich durch die Schulverwaltung informiert. Der Schulrat Appenzell wird ebenso darüber in Kenntnis gesetzt.



schulgemeinde appenzell

In Kraft gesetzt 09.01.2023

Appenzell, 09.02.2026

Katja Gmünder Etter
Schulratspräsidentin

Patrick Holenstein
Leiter Schulverwaltung

Abkürzungsverzeichnis

SchV Schulverordnung